

Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme

- Ausgabe Januar 2016 -

§ 1 ABO-Angebot

Die Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg, Nordbahnhofstraße 201, 70191 Stuttgart (im Folgenden „Gesellschaft“ genannt), bietet die ABO-Spielteilnahme am Zahlenlotto (im Folgenden „LOTTO 6aus49“ genannt), an der GlücksSpirale sowie an den damit verbundenen Zusatzlotterien Spiel 77 und SUPER 6 an.

§ 2 Geltung der Teilnahmebedingungen der jeweiligen Spielart

(1) Ergänzend zu den jeweiligen Teilnahmebedingungen für die in § 1 genannten Spielarten gelten bei der ABO-Spielteilnahme die nachfolgenden zusätzlichen Bestimmungen. Bei etwaigen Widersprüchen zwischen den Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme und den jeweiligen Teilnahmebedingungen für die jeweilige Spielart gehen die Teilnahmebedingungen der Spielart vor.

(2) Die Teilnahmebedingungen für die jeweilige Spielart und die Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme sind in jeder Annahmestelle und auf der Homepage der Gesellschaft einsehbar bzw. kostenlos erhältlich.

§ 3 Voraussetzungen für die Spielteilnahme

(1) Die ABO-Spielteilnahme ist nur mit den von der Gesellschaft herausgegebenen Spielscheinen oder GlücksSpirale-Losen jeweils in Verbindung mit einem ABO-Auftrag möglich.

(2) Die Spielteilnahme Minderjähriger ist gesetzlich unzulässig.

(3) Sofern der Spielteilnehmer über seine Personalien falsche Angaben macht, kann die Gesellschaft einen darauf basierenden Spielvertrag wegen Täuschung anfechten.

(4) Der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr müssen jeweils rechtzeitig auf dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben sein (siehe § 6 Abs. 4).

(5) Es besteht auch die Möglichkeit einer sofortigen Spielteilnahme mit den für die ABO-Spielteilnahme vorgesehenen Zahlen (ABO-Barteilnahme). Im Falle der ABO-Barteilnahme hat der Spielteilnehmer den Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr für einen Zeitraum von vier Wochen gegen Erhalt der Spielquittung zu zahlen. Nach diesem Vierwochen-Spielzeitraum wird die Spielteilnahme im ABO fortgeführt, sofern die Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren rechtzeitig auf dem Konto der Gesellschaft eingegangen sind.

(6) Wählt der Spielteilnehmer die Direktzusendung an die Gesellschaft, ist diese berechtigt, die Personalien des Spielteilnehmers durch Abgleich mit Referenzdateien bei der SCHUFA Holding AG, Kormoranstraße 5, 65201 Wiesbaden, zu prüfen. Sofern der Abgleich mit den Referenzdateien keine Bestätigung der Volljährigkeit und/oder keine Zuordnung des Namens zur angegebenen Adresse ergibt, ist der Spielteilnehmer von der beantragten Spielteilnahme ausgeschlossen.

§ 4 Spielvorausagen

Eine Änderung der Spielvorausagen ist im bestehenden ABO-Spielvertrag für einen Zeitraum von 4 Wochen (ABO-Spielzeitraum) nicht möglich. Bei einem ABO-Spielvertrag über System-Anteile werden die Spielvorausagen von der Gesellschaft jeweils für einen Zeitraum von 4 Wochen durch einen Zufallszahlengenerator festgelegt und sind während dieses Zeitraums nicht änderbar. Für den nächsten 4-Wochen-Zeitraum werden neue Spielvorausagen festgelegt, die ebenfalls nicht änderbar sind.

§ 5 Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren

Für die ABO-Spielteilnahme werden laufende Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren erhoben, die vom Konto des Spielteilnehmers eingezogen werden. Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der aktuellen Preisliste.

§ 6 Abbuchung

(1) Für die ABO-Spielteilnahme hat der Spielteilnehmer der Gesellschaft eine Ermächtigung (ABO-Auftrag) zur Abbuchung der Spieleinsätze und Gebühren von einem Girokonto eines inländischen Kreditinstituts zu erteilen.

(2) Die Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren werden jeweils für 4 Wochen (ABO-Spielzeitraum) 15 Arbeitstage vor der ersten Ziehung des ABO-Spielzeitraums per Abbuchungsverfahren vom angegebenen Konto eingezogen.

(3) Wird ein Abbuchungsauftrag vom Kreditinstitut des Spielteilnehmers nicht ausgeführt, werden zwei weitere Abbuchungsversuche unternommen. Eventuell anfallende Bankgebühren sind vom Spielteilnehmer zu tragen.

(4) Voraussetzung für die ABO-Spielteilnahme ist, dass die Spieleinsätze und die Bearbeitungsgebühren mindestens 2 Arbeitstage vor der ersten Ziehung des ABO-Spielzeitraums auf dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben wurden. Findet die erste Ziehung des ABO-Spielzeitraums an einem Samstag, Sonntag, Feiertag oder 24. oder 31. Dezember statt, müssen die Spieleinsätze und Bearbeitungsgebühren mindestens 3 Arbeitstage vor der ersten Ziehung auf dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben worden sein.

(5) Bei verspätet eingehenden Gutschriften erfolgt die Spielteilnahme zur nächstmöglichen Ziehung.

§ 7 Abschluss und Inhalt des Spielvertrags

(1) Für den Inhalt des Spielvertrags sind ausschließlich die auf dem durch Verschluss gesicherten sicheren Speichermedium aufgezeichneten Daten maßgebend.

(2) Der Spielvertrag ist abgeschlossen, wenn der ABO-Spielschein bzw. das ABO-GlücksSpirale-Los und der ABO-Auftrag in der Zentrale der Gesellschaft in Stuttgart eingegangen sind, die Daten aus dem Spielschein / Los sowie die von der Zentrale der Gesellschaft vergebenen Datensätze auf dem sicheren Speichermedium abgespeichert sind, die auf dem sicheren Speichermedium abgespeicherten Daten auswertbar sind und das sichere Speichermedium durch Verschluss rechtzeitig (d.h. vor Beginn der Ziehung der Gewinnzahlen) gesichert ist und der Spieleinsatz nebst Bearbeitungsgebühr für den ABO-Spielzeitraum rechtzeitig auf dem Konto der Gesellschaft gutgeschrieben wurde oder im Falle der Barteilnahme der Spieleinsatz und die Bearbeitungsgebühr gegen Erhalt der Spielquittung bezahlt wurden.

Fehlt oder entfällt eine der Voraussetzungen, kommt die ABO-Spielteilnahme nicht zustande bzw. endet sie.

§ 8 Mitteilung über die gespeicherten Daten und Kontrollpflicht

(1) Jeder Spielteilnehmer erhält eine schriftliche Mitteilung der Gesellschaft über die gespeicherten Daten (Name, Adresse, Bankdaten, Spielvoraussagen und Datum der ersten Spielteilnahme).

(2) Der Spielteilnehmer hat unverzüglich nach Erhalt dieser Mitteilung deren Richtigkeit und Vollständigkeit zu prüfen. Sofern der Spielteilnehmer Fehler oder Unstimmigkeiten feststellt, hat er dies unverzüglich der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen.

(3) Daneben hat der Spielteilnehmer eine Änderung seiner persönlichen Daten der Gesellschaft schriftlich mitzuteilen.

(4) Spielteilnehmer, die mit der Gesellschaft einen ABO-Spielvertrag über System-Anteile schließen, erhalten vor jedem ABO-Spielzeitraum eine schriftliche Mitteilung der Gesellschaft, einschließlich der neuen hierfür gültigen Spielvoraussagen.

§ 9 Haftungsbestimmungen

(1) Für die Haftung bei der Spielteilnahme gelten die entsprechenden Bestimmungen der jeweiligen Spielart.

(2) Außerhalb der Spielteilnahme haftet die Gesellschaft dem Spielteilnehmer in Zusammenhang mit dem ABO-Vertrag für Schäden, die auf einer Verletzung von wesentlichen Vertragspflichten (Kardinalpflichten) durch sie oder einer ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Außerhalb von Kardinalpflichten haftet die Gesellschaft nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Die Haftungsregelungen gelten auch für Fälle, in denen eine Haftung bereits vor Vertragsschluss entstanden ist, insoweit verzichtet der Spielteilnehmer auf eventuell bereits entstandene Ansprüche. Die Haftung der Gesellschaft ist auf den Ersatz des bei Vertragsschluss vorhersehbaren vertragstypischen Schadens beschränkt.

(3) Die Haftung für Schäden, die in den Schutzbereich einer von der Gesellschaft gegebenen Garantie oder Zusicherung fallen sowie die Haftung für Ansprüche aufgrund des Produkthaftungsgesetzes und Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt hiervon unberührt.

(4) Die Haftungsregelungen gelten auch für eigenes Handeln der Annahmestellen und Bezirksdirektionen der Gesellschaft.

§ 10 Gewinnüberweisung

(1) Alle Gewinne werden mit befreiender Wirkung auf das vom Spielteilnehmer angegebene Konto überwiesen.

(2) Gewinne bis zu € 500,-- werden einmal im Monat überwiesen. Gewinne von über € 500,-- und bis € 100.000,-- werden ab dem 3. Werktag nach der Ziehung, Gewinne von über € 100.000,-- ab dem 9. Werktag nach der Ziehung überwiesen. Spielteilnehmer, die einen Gewinn ab € 1.000,-- oder einen Gewinn in einer Sonderauslosung erzielt haben, erhalten eine schriftliche Benachrichtigung.

(3) Eine Gewinnauszahlung in einer Annahmestelle ist nicht möglich.

§ 11 Zustimmung zu Änderungen

(1) Über jede Änderung des Spieleinsatzes, des Gewinnplans oder einer sonstigen Änderung der Teilnahmebedingungen der jeweiligen Spielart oder einer Änderung dieser Bestimmungen wird der Spielteilnehmer durch ein Schreiben an die von ihm zuletzt angegebene Adresse informiert. Ergänzend oder anstatt kann diese Information auch per E-Mail oder auf anderem Wege erfolgen, wenn dies mit dem Spielteilnehmer vereinbart ist. Ist diese Information erfolgt, so gilt die Änderung als genehmigt, wenn der Spielteilnehmer nicht innerhalb von 4 Wochen nach Zugang oder gescheitertem Zugang schriftlich widerspricht. Die Gesellschaft wird dann die geänderte Fassung der Bestimmungen den weiteren Spielteilnahmen bzw. der ABO-Vereinbarung zugrunde legen.

(2) Ein Widerspruch gilt als Kündigung zur nächstfolgenden Ziehung, sofern der Widerspruch mindestens 3 Werktage vor dieser Ziehung bei der Gesellschaft eingegangen ist. Ansonsten gilt der Widerspruch als Kündigung zur übernächsten Ziehung. Eventuell zuviel bezahlte Spieleinsätze werden zurückerstattet.

§ 12 Kündigung

(1) Die ABO-Spielteilnahme kann außerhalb von Änderungen der Bestimmungen von beiden Seiten mit einer Frist von 4 Wochen vor Beginn des nächsten ABO-Spielzeitraums schriftlich gekündigt werden. Bei einer Kündigung durch den Spielteilnehmer erhält dieser eine Bestätigung seiner Kündigung. Ohne Kündigung verlängert sich die ABO-Spielteilnahme jeweils um 4 Wochen (ABO-Spielzeitraum).

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung durch die Gesellschaft aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

(3) Für die Gesellschaft liegt ein Grund zur Kündigung aus wichtigem Grund insbesondere dann vor, wenn der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht, gegen einen Teilnahmeausschluss verstoßen wurde, oder wenn Ansprüche des Spielteilnehmers gegen die Gesellschaft gepfändet werden.

§ 13 Datenschutz

(1) Die vom Spielteilnehmer auf dem ABO-Auftrag angegebenen personenbezogenen Daten werden von der Gesellschaft unter Beachtung der Datenschutzgesetze gespeichert und verarbeitet.

(2) Die Gesellschaft führt Spielauftragsdaten aus der ABO-Spielteilnahme mit Spielteilnahmen mittels Kundenkarte und Spielauftragsdaten, die aus der zentralen Gewinnüberweisung oder aus der Internet-Spielteilnahme stammen, zusammen. Sie ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Daten auch im Rahmen des Spielerschutzes auszuwerten. Dabei werden die gespeicherten Spielauftragsdaten zusammen mit den persönlichen Daten des jeweiligen Spielteilnehmers gespeichert und ausgewertet.

(3) Der Spielteilnehmer kann jederzeit der Zusammenführung und Auswertung seiner Daten nach Abs. 2 Satz 1 widersprechen. In diesem Fall wird der Spielteilnehmer für eine Spielteilnahme gesperrt, bei der eine Identifizierung des Spielteilnehmers vor dessen Spielteilnahme notwendig oder die Verwendung einer Kundenkarte vorgeschrieben ist.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Bestimmungen für die ABO-Spielteilnahme in der vorstehenden Fassung gelten ab 4. Januar 2016.

Karlsruhe, den 24. November 2015

Regierungspräsidium Karlsruhe

Kontaktdaten: Staatliche Toto-Lotto GmbH Baden-Württemberg
Kundenservice
Nordbahnhofstraße 201
70191 Stuttgart
Tel.: 0711 81000-444
Fax: 0711 81000-318
E-Mail: kundenservice@lotto-bw.de
Handelsregister Amtsgericht Stuttgart HRB 917